

## Allgemeine Bedingungen

### 1. Materialannahme

Die RZO AG übernimmt mineralische Bauabfälle gemäss Beschreibung in der Preisliste zur fachgerechten Aufbereitung. Der Kunde haftet in jedem Fall für die korrekte Deklaration des angelieferten Materials und ist in jedem Fall verantwortlich und haftbar für alle Kosten der Identifikation, Klassierung und Entsorgung falsch deklarierter oder verschmutzter Abfälle. Er haftet auch für alle Schäden durch unsachgemäss, unvollständig oder falsch deklarierte Abfälle in der RZO AG.

### 2. Deklaration

Das von der RZO AG beauftragte Personal ist abschliessend zuständig für die Deklaration des angelieferten Materials. Der Kunde akzeptiert die Deklaration durch die Übergabe des Materials an die RZO AG und durch den Empfang des Waagscheins. Das Material geht anschliessend in das ausschliessliche Eigentum der RZO AG über.

### 3. Analysen

Die RZO AG ist ausdrücklich berechtigt, im Zweifelsfall Analysen anzuordnen. Die RZO AG ist berechtigt, beim Fehlen von Analysen deklarationspflichtiger Abfälle solche anzuordnen. Die Kosten der Analysen falsch oder unvollständig deklarierter Materialien trägt in jedem Fall der Kunde.

### 4. Materialabgabe

Die RZO AG produziert mineralische Sekundärbaustoffe gemäss den einschlägigen Bestimmungen des ARV, der Richtlinie für die Verwertung von mineralischen Bauabfällen und gemäss den Konformitätserklärungen aus der werkseigenen Produktionskontrolle, die der Norm SN EN 670 119a NA folgt. Die Sekundärbaustoffe werden von der RZO AG regelmässig in unabhängigen und vom ARV bzw. SüGB anerkannten Baustofflaboratorien geprüft. Der Kunde haftet in jedem Fall und abschliessend für die gesetzeskonforme Anwendung der Sekundärbaustoffe gemäss Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle und anderer einschlägiger Normen und Gesetze.

### 5. Waagschein

Die Abrechnung erfolgt nach Waagscheinen (Abrechnung nach Gewicht). Der Kunde akzeptiert den Waagschein der amtlich geeichten Waage als Beleg für die Materialannahme und -auslieferung. Die Gebühr für die Erstellung eines Waagscheines ohne Materialannahme oder Materialabholung beträgt CHF 50.- pro Waagschein.

### 6. Umtriebsgebühren

Die RZO AG ist berechtigt, für Umtriebe infolge unvollständig oder falsch deklarierter Materialien eine aufwandabhängige Umtriebsgebühr in Rechnung zu stellen.